

REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON MOBILEN BEHANDLUNGSANLAGEN GEMÄß § 52 ABS. 7 AWG 2002

Am 21.06.2013 ist die Bestimmung des [§ 52 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002](#), idgF, betreffend die gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Eigenkontrolle mobiler Behandlungsanlagen, in Kraft getreten.

WELCHE ANLAGEN SIND ZU ÜBERPRÜFEN?

Der § 52 Abs. 7 AWG 2002 verpflichtet jeden Genehmigungsinhaber einer **mobilen Behandlungsanlage** zur regelmäßigen wiederkehrenden Kontrolle, ob diese dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entspricht. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 8.400,- bestraft wird.

WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT?

Der Genehmigungsinhaber hat sich für die wiederkehrenden Eigenkontrollen einer befugten **Fachperson oder Fachanstalt** zu bedienen. Als Fachperson oder Fachanstalt kommen insbesondere die im [§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a sublit. dd AWG 2002](#) genannten technischen Büros eines einschlägigen Fachgebietes in Frage.

WIE OFT IST ZU PRÜFEN?

Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Eigenkontrollen **fünf Jahre**.

WAS IST ZU PRÜFEN?

Der Bericht soll so gestaltet werden, dass der Umfang und der Inhalt der Prüfung(en) klar nachvollzogen werden kann und ein daraus resultierender Handlungsbedarf, bei allfällig festgestellten Mängeln schlüssig dargestellt werden kann.

Der Bericht hat daher zu enthalten:

- genaue Angaben über den Anlageninhaber und die Betriebsanlage (Bezeichnung, Art, AnlagenGLN, Verwendungszweck);
- Anführung sämtlicher in Bezug auf die mobile Anlage maßgeblichen Bescheide/Zurkenntnisnahmen, jeweils mit Datum und Geschäftszahl;
- Angaben zu den die Prüfung vornehmenden Personen und Stellen (einschließlich einer Information zur Eignung im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002) mit Bezugnahme auf den Prüfungszeitraum;
- Angaben darüber, ob die Behandlungsanlage entsprechend dem/n Genehmigungsbescheid(en) betrieben wird und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften entspricht;
- Darstellung des Prüfungsergebnisses in der Form, dass Abweichungen vom Genehmigungskonsens (insbesondere auch Nebenbestimmungen) und festgestellte Mängel übersichtlich und transparent abgebildet werden;
- Maßnahmen zur Behebung von allfälligen Mängeln.

Der Bericht und sonstige die Eigenkontrolle betreffende Unterlagen sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

BERATUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

Um Sie bei der Erstellung eines Prüfberichts zu unterstützen, bietet die Wirtschaftskammer Niederösterreich Beratungen an, welche zu 100% gefördert werden. Einen Kontakt und nähere Informationen zu unseren Beratungen finden Sie unter: [Unsere Beratungsförderungen - WKO.at](#)